



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 15. November 2013

32. Stück

112. Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Steiermärkische Archivgesetz geändert wird.
[XVI. GPSStL IA EZ 2176/1 AB EZ 2176/3]
113. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013, mit der die Gemeinde Edelstauden in eine neue Ortsklasse eingestuft wird.
114. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen und Krakauschatten, alle politischer Bezirk Murau.
115. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Ranten und Rinegg, beide politischer Bezirk Murau.
116. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Michaelerberg und Pruggern, beide politischer Bezirk Liezen.
117. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Judenburg und der Gemeinden Oberweg und Reifling, alle politischer Bezirk Murtal.
118. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gutenberg an der Raabklamm und Stenzengreith, beide politischer Bezirk Weiz.
119. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Admont und der Gemeinden Hall, Johnsbach und Weng im Gesäuse, alle politischer Bezirk Liezen.
120. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und Sankt Marein bei Knittelfeld, beide politischer Bezirk Murtal.
121. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Mariazell und der Gemeinden Gußwerk, Halltal und Sankt Sebastian, alle politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag.
122. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gaishorn am See und der Gemeinde Treglwang, beide politischer Bezirk Liezen.
123. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental und der Gemeinde Glojach, beide politischer Bezirk Südoststeiermark.
124. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Öblarn und der Gemeinde Niederöblarn, beide politischer Bezirk Liezen.
125. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Edelschrott und der Gemeinde Modriach, beide politischer Bezirk Voitsberg.
126. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gallmannsegg, Kainach bei Voitsberg und Kohlschwarz, alle politischer Bezirk Voitsberg.
127. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen und der Gemeinde Frutten-Gießelsdorf, beide politischer Bezirk Südoststeiermark.
128. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Sankt Georgen ob Murau und St. Ruprecht-Falkendorf, beide politischer Bezirk Murau.
129. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Straden und der Gemeinden Hof bei Straden, Krusdorf und Stainz bei Straden, alle politischer Bezirk Südoststeiermark.
130. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Stainach und der Gemeinde Pürgg-Trautenfels, beide politischer Bezirk Liezen.
131. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Lambrecht und der Gemeinde Sankt Blasen, beide politischer Bezirk Murau.
132. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Riegersburg und der Gemeinden Breitenfeld an der Rittschein, Kornberg bei Riegersburg und Lödersdorf, alle politischer Bezirk Südoststeiermark.
133. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Großhart, Hartl und Tiefenbach bei Kaindorf, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld.
134. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt und der Gemeinden Oberwölz Umgebung, Schönberg-Lachtal und Winklern bei Oberwölz, alle politischer Bezirk Murau.

112.**Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Steiermärkische Archivgesetz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Archivgesetz, LGBL Nr. 59/2013, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 64/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 20 folgender Eintrag angefügt:*

„§ 21 Inkrafttreten von Novellen“

2. *Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Stadt Graz ist ermächtigt,

1. die Archivierung von Archivgut iSd § 2 Z. 7,
2. den zivilrechtlichen Erwerb, die Übernahme und Archivierung sonstigen Archivgutes,
3. die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen sowie
4. die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes

durch Bescheid an einen geeigneten Rechtsträger zu übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entspricht, der Rechtsträger über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt und die Einhaltung des Archivgeheimnisses und des Datenschutzes sichergestellt ist. Der Rechtsträger unterliegt der Aufsicht der Stadt Graz. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die ordnungsgemäße Besorgung der dem Rechtsträger übertragenen Aufgaben. Die Stadt Graz ist im Rahmen des Aufsichtsrechtes befugt, vom Rechtsträger jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der übertragenen Aufgaben zu verlangen. Die Stadt Graz ist befugt, dem Rechtsträger Weisungen zu erteilen.

Die Übertragung ist bei Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen, bei mangelhafter Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie bei wiederholter Nichtbeachtung von Weisungen zu widerrufen.“

3. *Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:*

„Inkrafttreten von Novellen**§ 21**

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses sowie die Einfügung des § 16 Abs. 4 durch die Novelle LGBL Nr. 112/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 16. November 2013, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

113.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013, mit der die Gemeinde Edelstauden in eine neue Ortsklasse eingestuft wird**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 11/2012, wird verordnet:

§ 1

Die „Gemeinde Edelstauden“ wird in die Ortsklasse D eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

114.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen und Krakauschatten, alle politischer Bezirk Murau**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen und Krakauschatten auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Kraukau“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

115.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Ranten und Rinegg, beide politischer Bezirk Murau**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Ranten und Rinegg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Ranten“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

116.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Michaelerberg und Pruggern, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Michaelerberg und Pruggern auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Michaelerberg-Pruggern“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

117.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Judenburg und der Gemeinden Oberweg und Reifling, alle politischer Bezirk Murtal**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Judenburg und der Gemeinden Oberweg und Reifling auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Judenburg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

118.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gutenberg an der Raabklamm und Stenzengreith, beide politischer Bezirk Weiz**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Gutenberg an der Raabklamm und Stenzengreith auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Gutenberg-Stenzengreith“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

119.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Admont und der Gemeinden Hall, Johnsbach und Weng im Gesäuse, alle politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Admont und der Gemeinden Hall, Johnsbach und Weng im Gesäuse auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Admont“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

120.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und Sankt Marein bei Knittelfeld, beide politischer Bezirk Murtal**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und Sankt Marein bei Knittelfeld auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Sankt Marein-Feistritz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

121.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Mariazell und der Gemeinden Gußwerk, Halltal und Sankt Sebastian, alle politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Mariazell und der Gemeinden Gußwerk, Halltal und Sankt Sebastian auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Mariazell“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

122.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gaishorn am See und der Gemeinde Treglwang, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinden Gaishorn am See und der Gemeinde Treglwang auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Gaishorn am See“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

123.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental und der Gemeinde Glojach, beide politischer Bezirk Südoststeiermark**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental und der Gemeinde Glojach auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Sankt Stefan im Rosental“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

124.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Öblarn und der Gemeinde Niederöblarn, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Öblarn und der Gemeinde Niederöblarn auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Öblarn“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

125.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Edelschrott und der Gemeinde Modriach, beide politischer Bezirk Voitsberg**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Edelschrott und der Gemeinde Modriach auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Edelschrott“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

126.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gallmannsegg, Kainach bei Voitsberg und Kohlschwarz, alle politischer Bezirk Voitsberg**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Gallmannsegg, Kainach bei Voitsberg und Kohlschwarz auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Kainach bei Voitsberg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

127.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen und der Gemeinde Frutten-Gießelsdorf, beide politischer Bezirk Südoststeiermark**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinden Sankt Anna am Aigen und der Gemeinde Frutten-Gießelsdorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Sankt Anna am Aigen“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

128.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Sankt Georgen ob Murau und St. Ruprecht-Falkendorf, beide politischer Bezirk Murau**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Sankt Georgen ob Murau und St. Ruprecht-Falkendorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Sankt Georgen ob Murau“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

129.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Straden und der Gemeinden Hof bei Straden, Krusdorf und Stainz bei Straden, alle politischer Bezirk Südoststeiermark**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Straden und der Gemeinden Hof bei Straden, Krusdorf und Stainz bei Straden auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Straden“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

130.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Stainach und der Gemeinde Pürgg-Trautenfels, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Stainach und der Gemeinde Pürgg-Trautenfels auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Stainach-Pürgg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

131.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Lambrecht und der Gemeinde Sankt Blasen, beide politischer Bezirk Murau**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Sankt Lambrecht und der Gemeinde Sankt Blasen auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Sankt Lambrecht“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

132.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Riegersburg und der Gemeinden Breitenfeld an der Rittschein, Kornberg bei Riegersburg und Lödersdorf, alle politischer Bezirk Südoststeiermark**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Riegersburg und der Gemeinden Breitenfeld an der Rittschein, Kornberg bei Riegersburg und Lödersdorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Riegersburg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

133.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Großhart, Hartl und Tiefenbach bei Kaindorf, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Großhart, Hartl und Tiefenbach bei Kaindorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Großhartl“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

134.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt und der Gemeinden Oberwölz Umgebung, Schönberg-Lachtal und Winklern bei Oberwölz, alle politischer Bezirk Murau**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt und der Gemeinden Oberwölz Umgebung, Schönberg-Lachtal und Winklern bei Oberwölz auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Oberwölz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2013

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsverband vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

